

BEGRÜNDUNG
ZUR
AUFHEBUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6
DER GEMEINDE HERINGSDORF

FÜR DAS GEBIET DES WINDPARKS ZWISCHEN GÖRTZ UND SIGGEN,
ZWISCHEN GÖRTZ UND DEM LENSÄHNER BERG,
ZWISCHEN SIGGEN UND DEM GUT WULFSHOF UND
ZWISCHEN SÜSSAU UND DEM RAUHER BERG

VERFAHRENSSTAND:

- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen, Planungserfordernis, Planungsziele	2
1.1	Flächennutzungsplanung	6
2	Bestandsaufnahme	6
3	Begründung der Planinhalte	7
4	Erschließung	7
5	Ver- und Entsorgung	7
6	Kosten	7
7	Billigung der Begründung	8

BEGRÜNDUNG

Zur **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6** der Gemeinde Heringsdorf für das Gebiet des Windparks zwischen Görtz und Siggen, zwischen Görtz und dem Lensahner Berg, zwischen Siggen und dem Gut Wulfshof und zwischen Süssau und dem Rauher Berg

1 Vorbemerkungen, Planungserfordernis, Planungsziele

Die Aufhebung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach §13 a (4) Baugesetzbuch durchgeführt. Die Aufhebung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist nach §13a (4) Baugesetzbuch auch bei Bebauungsplänen möglich, welche im Regelverfahren erlassen worden sind. Demnach sind die Absätze 1-3 des § 13a Baugesetzbuch anzuwenden. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Im Bereich des Teilgebiet 1 des Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heringsdorf sollen zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas v-162 errichtet und betrieben werden. Die geplanten Anlagen sollen in dem Vorranggebiet PR3_OHS_028 des Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 und den Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land) realisiert werden. Die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heringsdorf ist notwendig, da die Festsetzungen in Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land) stehen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Maximalhöhe entspricht diesem nicht mehr. Die Gemeinde Heringsdorf hat am die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen.

Die Aufhebung bezieht sich auf alle Teilgebiete des Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heringsdorf. Die Teilgebiete 3 und 4 stellen Maßnahmenflächen dar. Die auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bleiben weiterhin über die Genehmigungsaufgaben der Windenergieanlagen, diesen zugeordnet. Da die Bauleitplanung eine Angebotsplanung darstellt und nicht die Umsetzung der Maßnahmen beinhaltet, ist mit der Aufhebung der Festsetzungen kein Verlust der Ausgleichsflächen verbunden. Die Maßnahmenumsetzung und der Erhalt der Flächen können nur in Verbindung mit der erteilten Baugenehmigung und mit den abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen gesichert werden.

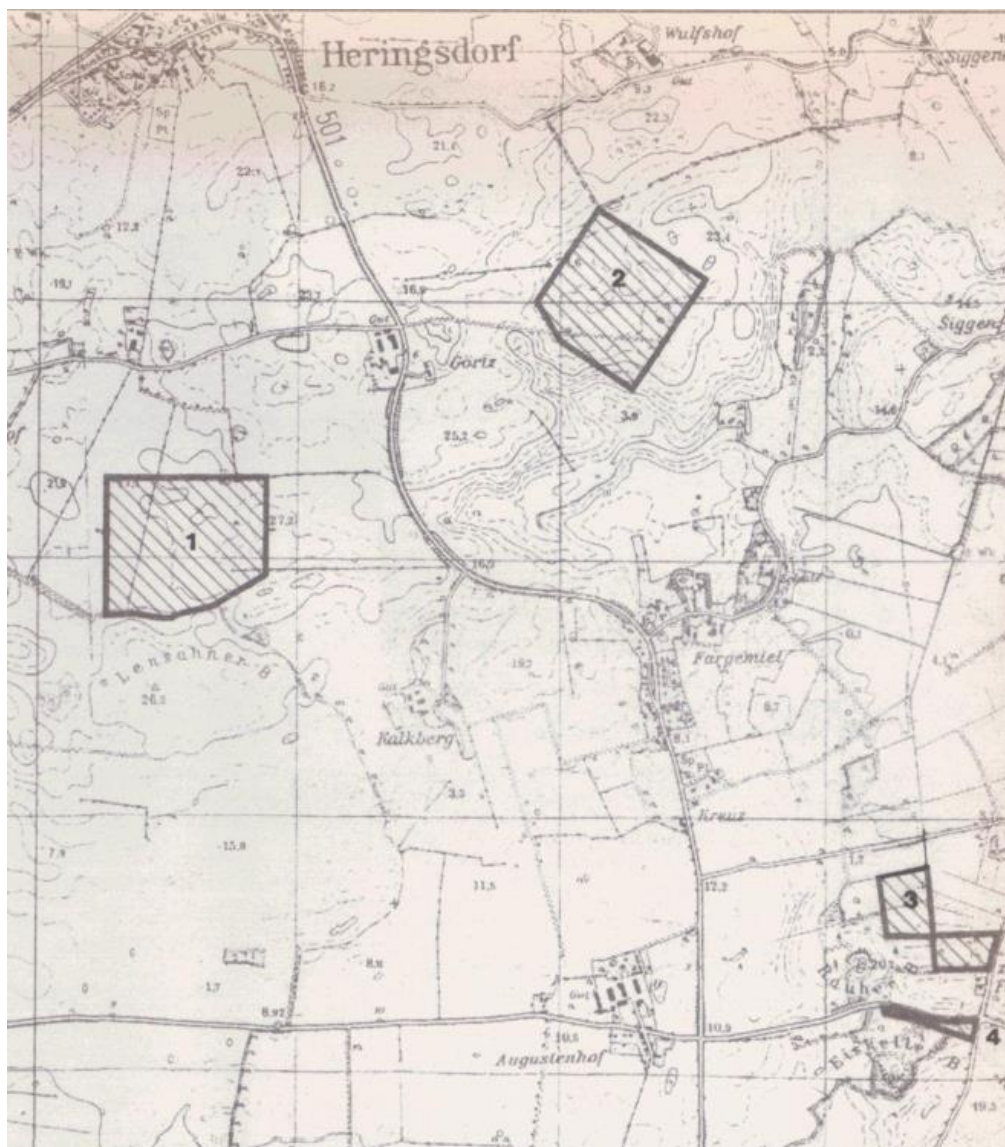


Abb.: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heringsdorf, Übersichtsplan, 1999

Der Geltungsbereich des Teilgebietes 1 umfasst vier Standorte von Windenergieanlagen. Alle Bestandsanlagen des Teilgebietes 1 befinden sich in dem Vorranggebiet

PR3_OHS_028. Das Vorranggebiet PR3_OHS_028 erstreckt sich über den Geltungsbereich des Teilgebietes 1 hinaus bis zur L59.



Abb.: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heringsdorf, 1999

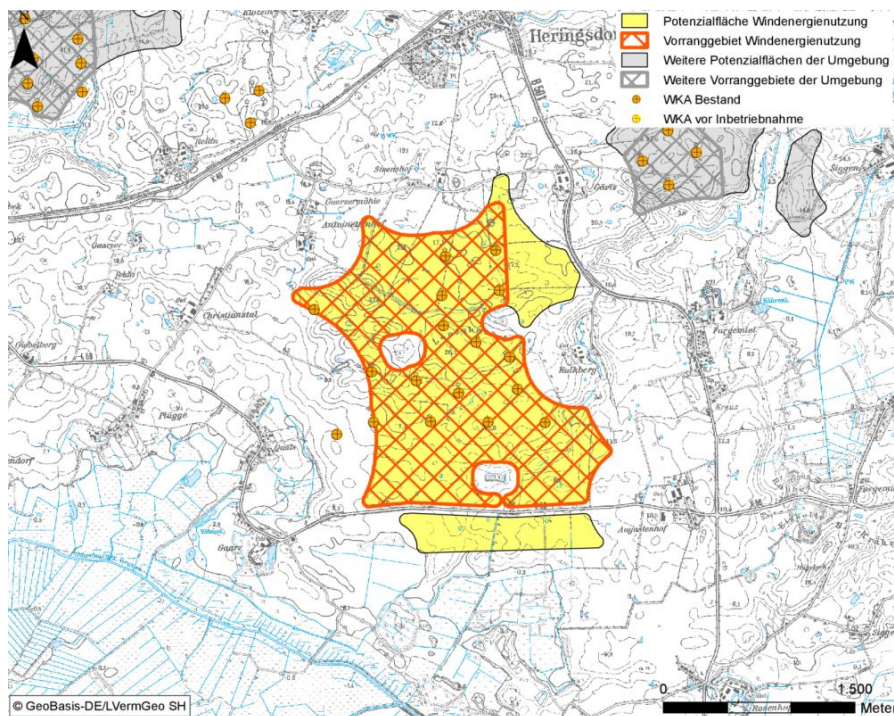


Abb.: Ausschnitt Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I (Kapitel 5.8), den Planungsraum II (Kapitel 5.7) und den Planungsraum III (Kapitel 5.7) in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land), PR3_OHS_028

Der Geltungsbereich des Teilgebietes 2 umfasst vier Standorte von Windenergieanlagen. Alle Bestandsanlagen des Teilgebietes 2 befinden sich in dem Vorranggebiet PR3_OHS_022.

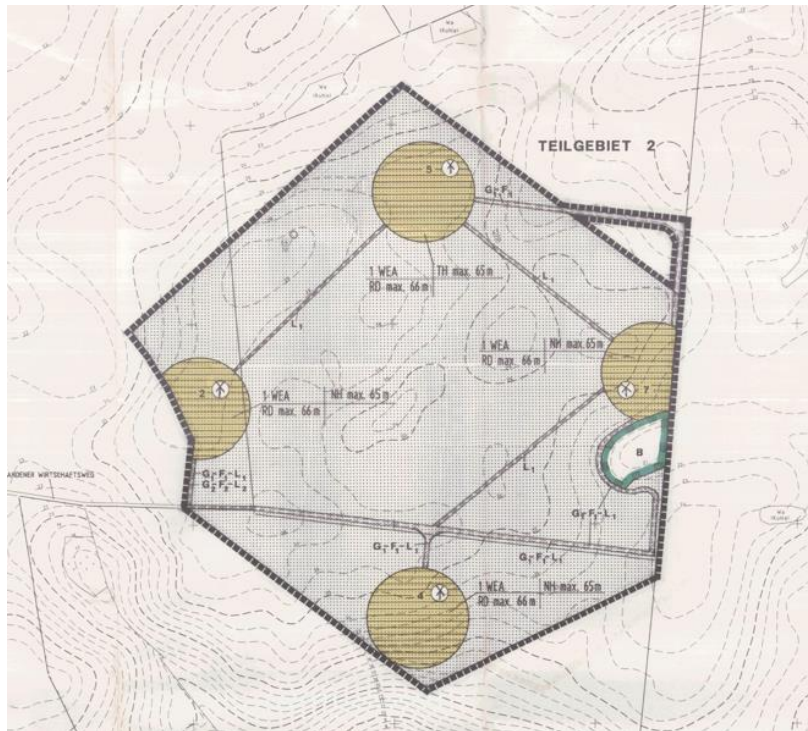


Abb.: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heringsdorf, 1999

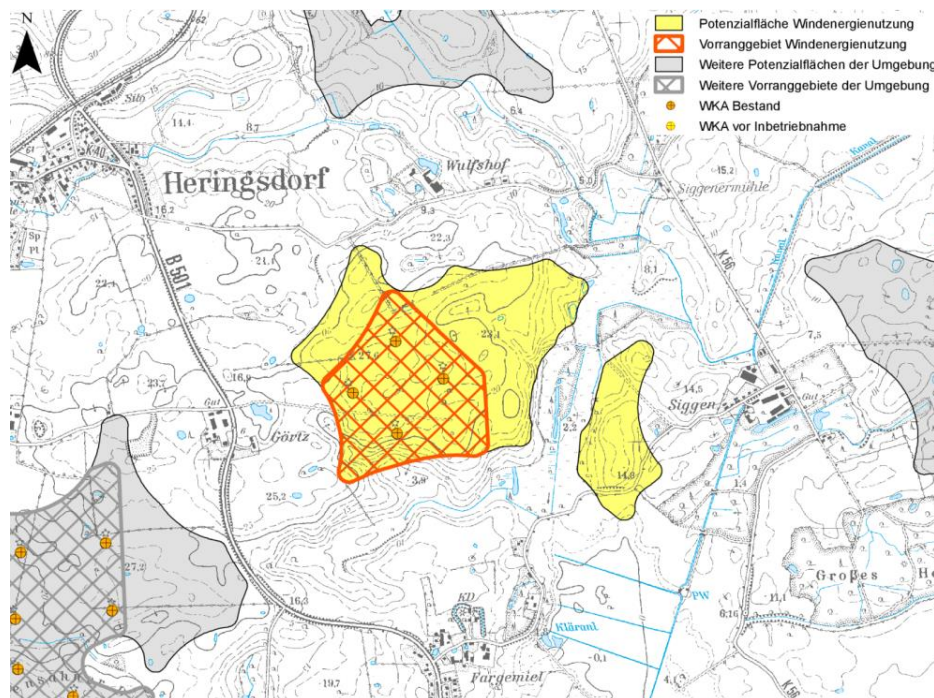


Abb.: Ausschnitt Gesamtträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I (Kapitel 5.8), den Planungsraum II (Kapitel 5.7) und den Planungsraum III (Kapitel 5.7) in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land), PR3_OHS_022

1.1 Flächennutzungsplanung

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 hat auch noch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes seit 1999 Rechtskraft. Die darin dargestellte Fläche für die Windenergienutzung stimmt im Teilgebiet 1 am östlichen Rand nicht mehr mit der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung gem. Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III überein.

Eine Anpassung bzw. Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung wird jedoch nicht für erforderlich gehalten, da diese weder parzellenscharfe Darstellungen enthält noch eine Ausschlusswirkung für Flächen außerhalb der Darstellung entfaltet.

2 Bestandsaufnahme

Das Teilgebiet 1 liegt westlich der B501 und süd-westlich des Gut Görtz. Das Gebiet wird überwiegend konventionell ackerbaulich genutzt. Mehrere kleine Baumgruppen und Knickstreifen bestehen. Im Plangebiet befinden sich zudem vier Windenergieanlagen.

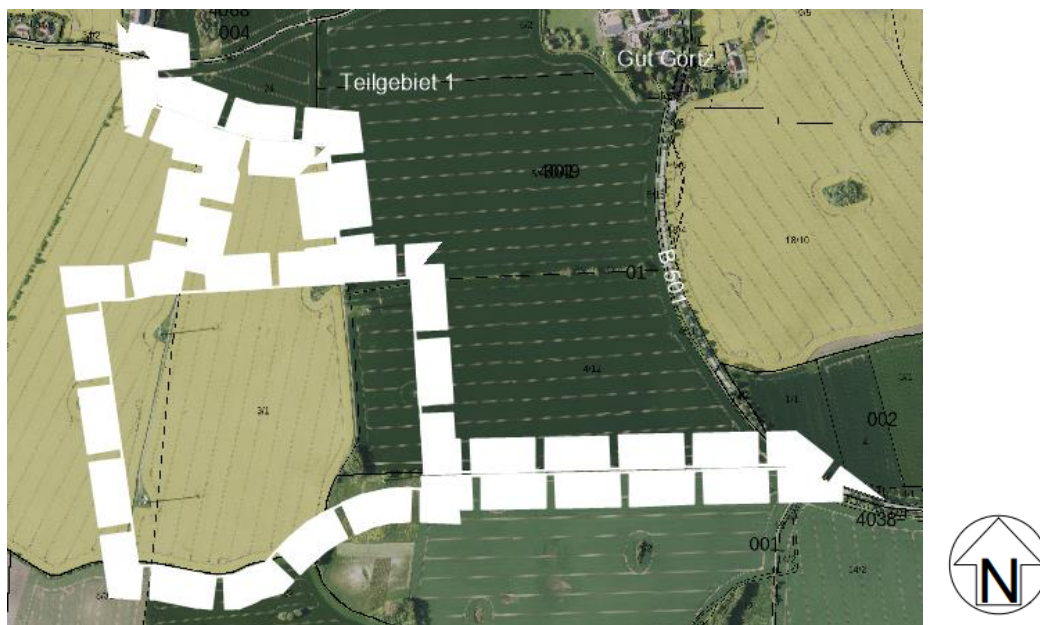


Abb.: Ausschnitt Übersichtsplan

Das Teilgebiet 2 liegt östlich der B501 und östlich des Gut Görtz. Das Gebiet wird überwiegend konventionell ackerbaulich genutzt. Eine kleine Baumgruppe besteht im Geltungsbereich des Teilgebietes 2. Im Plangebiet befinden sich zudem vier Windenergieanlagen.



Abb.: Ausschnitt Übersichtsplan

3 **Begründung der Planinhalte**

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Heringsdorf wird aufgehoben. Künftig wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf Basis des Gesamträumlichen Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I (Kapitel 5.8), den Planungsraum II (Kapitel 5.7) und den Planungsraum III (Kapitel 5.7) in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land) in Verbindung mit den gängigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz beurteilt. Eine Prüfung der Auswirkungen der geplanten Anlagen erfolgt im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Gemeinde schließt mit den Betreibern / Vorhabenträgern der Windenergieanlagen städtebauliche Verträge ab, um die gemeindlichen Belange zu berücksichtigen.

4 **Erschließung**

Es ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Änderungen der windparkexternen Erschließung.

5 **Ver- und Entsorgung**

Das Gebiet ist vollständig erschlossen. Eine geordnete Ver- und Entsorgung des Gebietes ist gewährleistet.

6 **Kosten**

Durch die Inhalte der Aufhebung der Bebauungsplanänderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heringsdorf am 12.12.2022 gebilligt.

Heringsdorf,

Siegel

(Udo Scholz)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 6 ist am außer Kraft getreten.